

Die Gemischte Gemeinde Brienzwiler

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde Art. 1 ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem GSA
a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Abfall-Entsorgung Art. 2 ¹ Die Gemeinde überträgt die Aufgabe "Entsorgung von Haus- und Gewerbeabfall" der Sitzgemeinde Brienz.

² Der Gemeinderat kann vertraglich die Entsorgung weiterer Siedlungsabfälle wie z.B. Glas, Metall, Karton, Plastik etc. sowie der kompostierbaren Abfälle auf die Sitzgemeinde Brienz übertragen.

³ Die Kostenabrechnung, die Art und den Umfang der Mitsprache und weitere Einzelheiten regelt der Gemeinderat in einem Aufgabenübertragungsvertrag mit der Sitzgemeinde Brienz.

Information Art. 3 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht¹.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier / Karton,
- Altglas,
- Aluminium, Weissblech,
- Altöl / Speiseöl,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle,
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

Kompostierung	<p><u>Art. 8</u> ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.</p>
Sammlung des Hauskehrichts	<p><u>Art. 9</u> ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht (110 l) bereitzustellen.</p>
a. Behälter und Gebinde	<p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p>³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeinde Container vorschreiben.</p>
b. Abfuhrtage, Bereitstellung	<p><u>Art. 10</u> ¹ Der Hauskehricht wird ein Mal wöchentlich abgeholt.</p> <p>² Säcke und Gebinde sollten grundsätzlich erst am Vortag des Abfuhrtages bereitgestellt werden.</p> <p>³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Gemeinde den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>
c. Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 11</u> ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;c Bauabfälle;d Metzgerei- und Schlachtabfälle;e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle. <p>² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeinde, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>
Sperrgut	<p><u>Art. 12</u> ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:</p>
a. Begriff	<ul style="list-style-type: none">a metallisches Altmaterial;b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
b. Abfuhr	<p><u>Art. 13</u> ¹ Das Sperrgut inkl. industrielle und gewerbliche Abfälle sind vom Verursacher selber und in eigenen Kosten zu entsorgen.</p>

2. Bauabfälle Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.²
³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Art. 17 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind nach den Regelungen der ordentlichen Hauskehrabfuhr resp. direkte Entsorgung zu beseitigen.

6. Sonderabfälle

Begriff Art. 18 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und Sammelaktionen für Kleinmengen Art. 20 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

² Gemäss Artikel 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmäßige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von gebührenpflichtigen Säcken und Gebinden mit entsprechenden Gebührenmarken.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Altglas, Papier, Karton, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von privaten Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallverursacher.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 26 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

- Vollzug Art. 27 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
- Rechtspflege Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Widerhandlungen Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten Art. 31 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.
³ Insbesondere aufgehoben wird das Abfallreglement vom 2. Februar 1993

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Brienzwiler am 31. Mai 2006.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Vize-Präsident:
Jürg Weiss

Der Gemeindeschreiber:
Peter Guggisberg

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement und der zugehörige Gebührentarif vom 27. April bis 31. Mai 2006 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Brienzwiler, 1. Juni 2006

Peter Guggisberg, Gemeindeschreiber

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Gemischte Gemeinde Brienzwiler

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 1. Juli 2006 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben pro:

- Person ab 18 Jahren
- Ferienwohnung/Ferienhaus
- Gewerbebetrieb
- Landwirtschaftsbetrieb

³ Rahmentarif Grundgebühr: Fr. 20.-- bis 150.--

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen

Art. 3¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Rahmentarif Sackgebühr:

- | | | | |
|------------------|----------|-----|------|
| - 35 Liter-Sack | Fr. 1.-- | bis | 3.-- |
| - 60 Liter-Sack | Fr. 2.-- | bis | 5.-- |
| - 110 Liter-Sack | Fr. 3.-- | bis | 8.-- |

³ Öffentliche Abfallcontainer sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

² Rahmentarif Markengebühr:

- | | | | |
|----------------------------|----------|-----|------|
| - bis 6 kg oder bis 35 l | Fr. 1.-- | bis | 3.-- |
| - bis 10 kg oder bis 60 l | Fr. 2.-- | bis | 5.-- |
| - bis 18 kg oder bis 110 l | Fr. 3.90 | bis | 8.-- |

II. Kleingewerbe

Definition Art. 5 ¹ Als Kleingewerbe gelten Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit bescheidenem Kehrrichtanfall. Die Stufeneinreihung vollzieht die Gemeindeverwaltung.
Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

² Rahmentarif Gewerbestufen Fr. 20.-- bis 150.--

Bemessungsgrundlage Art. 6 ¹ Das Gewerbe wird bezüglich der Grundgebühr gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Sack- oder Markengebühr wird pro Sack, Gebinde oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung erhoben.

² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

III. Übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlage Art. 7 ¹ Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Gewerbecontainer Art. 8 ¹ Die Abfallcontainer der Gewerbebetriebe werden mit einem Chip ausgerüstet und die Gebühr anhand des Gewichts erhoben.

² Rahmentarif

- Container Grundtarif	je Leerung	Fr. 4.-- bis 6.--
- Gewichtsgebühr *	je Tonne	Fr. 270.-- bis 330.--

** Die Gewichtsgebühr setzt sich zusammen aus dem Entsorgungspreis der AVAG und den Transportkosten der mit der Abfallsammlung beauftragten Transportunternehmung.*

Direktlieferung Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrrecht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 10 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

Vereinbarung Art. 11 ¹ Die Entsorgung von Haus- und Gewerbeabfall wird mittels Aufgabenübertragungsvertrag an die Sitzgemeinde Brienz übertragen (vgl. Art. 2).

² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 12</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenmarken werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 13</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Papier/Karton, Glas, Aluminium/Blechdosen etc.) wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Grünabfälle	<p><u>Art. 14</u> Für Kleinmengen von Grünabfällen betreibt die Gemeinde eine Zwischendeponie. Die Annahmezeiten werden periodisch bekannt gemacht. Die Annahme ist gemäss speziellem Tarif gebührenpflichtig.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 15</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand zum Gemeindestundenlohn erhoben.</p> <p>² Für Verfügungen wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 16</u> ¹ Die Grundgebühr wird jährlich an den Verursacher fakturiert. Die Rechnung wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>² Für Zuzüger innerhalb des Kalenderjahres ist die Grundgebühr pro rata geschuldet (ab 6 Monaten).</p> <p>³ Bei Wegzügern innerhalb des Kalenderjahres erfolgt keine Rückerstattung der Grundgebühr.</p> <p>⁴ Die Gewichtsgebühr gemäss Art. 8 des Gebührentarifs wird periodisch - je nach Abfallmenge - in Rechnung gestellt.</p> <p>⁵ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁵ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁷ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 17</u> ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>² Der Tarif vom 1. Juli 2006 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.</p>

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Brienzwiler am 11. Dezember 2009.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Hans Schild-Stähli Peter Guggisberg

Tarifänderung

Rahmentarif Art. 2, Abs. 3 und Art. 5, Abs. 2
Beschlussfassung Gemeindeversammlung 20. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement	Seite
I. Allgemeines	1
Aufgaben der Gemeinde	1
Fachstelle	1
Information	1
Verbote	2
II. Entsorgung	2
1. Siedlungsabfälle	2
Begriff	2
Benützungspflicht	2
Separatsammlung	2
Kompostierung	3
Sammlung des Hauskehrichts	3
Sperrgut	3
2. Bauabfälle	4
3. Ausgediente Sachen	4
4. Tierkörper	4
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	4
6. Sonderabfälle	4
III. Weitere Bestimmungen	5
Öffentliche Abfallbehälter	5
Übertragung von Aufgaben	5
IV. Finanzierung	5
Finanzierung der Abfallentsorgung	5
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	5
Gebührentarif	5
V. Schlussbestimmungen	6
Vollzug	6
Rechtspflege	6
Widerhandlungen	6
Ausführungsbestimmungen	6
Inkrafttreten, Genehmigungsbeschluss	6
Gebührentarif	7-9
Genehmigungsbeschluss	10